

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.11.2018

Beschlussantrag Nr. : 277-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion Kommunal.Sozial
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget / Produkt: 42/ 11.15.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	12.12.2018			
Ortschaftsrat Holzweißig	18.12.2018			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	08.01.2019			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	15.01.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	16.01.2019			
Stadtrat	23.01.2019			

Beschlussgegenstand:

Aufnahme der Goitzsche als Gewässer erster Ordnung durch Landesverordnung

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beantragt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Wassergesetz LSA (WG LSA) bei dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium, die Goitzsche als Gewässer erster Ordnung aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in die Anlage 1 zu § 4 WG LSA aufzunehmen.

Der Antrag umfasst die Goitzsche, hervorgehend aus den Restlöchern Mühlbeck, Niemeck, Döbern und Bärenhof, einschließlich des bedeutendsten Ablaufes Leine.

Die Antragstellung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Muldestausee.

Begründung:

In dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden die Gewässer erster Ordnung in der Anlage 1 zu § 4 WG LSA aufgeführt. Derzeit ist die Goitzsche trotz ihrer unbestrittenen erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung bisher nicht dort aufgenommen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 WG LSA wurde bereits das zuständige Ministerium gesetzlich ermächtigt, den fertig gestellten und aus der Bergaufsicht entlassenen Tagebaurestsee einschließlich seines bedeutendsten Ablaufes (Leine) aufgrund seiner erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch Verordnung in die Anlage 1 des § 4 WG LSA aufzunehmen.

Die Goitzsche ist im Wesentlichen fertig gestellt und demgemäß aus der Bergaufsicht entlassen. Eine kleine Teilfläche am Auslauf der Leine wird Anfang 2019 fertig gestellt und danach aus der Bergaufsicht entlassen. Eine weitere Teilfläche, die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen ist, besteht am Auslauf „Alte Mulde“ (Gemarkung Friedersdorf). Hier baut die LMBV in Abstimmung mit dem LHW (Landesbetrieb Hochwasser) den Auslauf um, damit mögliches Hochwasser über die „Alte Mulde“ abgeleitet werden kann.

Damit kann festgestellt werden, dass die Goitzsche fertig gestellt ist und im Wesentlichen aus der Bergaufsicht entlassen ist. Trotz Fertigstellung und Entlassung aus der Bergaufsicht hat das Land aber die Goitzsche bis heute nicht als Gewässer erster Ordnung festgeschrieben.

Durch die Aufnahme der Goitzsche als Gewässer erster Ordnung in die Anlage 1 geht insbesondere die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer direkt auf das Land über (§ 53 WG LSA). Dies schließt ebenfalls die Unterhaltung der Leine und ihrer beiden Deiche bis zur Mündung in die Mulde ein. Bisher muss nach Auffassung des Landes die Stadt Bitterfeld-Wolfen mindestens einen Leine-Deich unterhalten. Dies würde zukünftig entfallen und zur Konsolidierung beitragen.

Die Antragstellung beim Land muss in Abstimmung mit der Gemeinde Muldestausee erfolgen, da sie neben der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die übrigen Gemarkungsflächen der Goitzsche verfügt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

WG LSA, BBergG, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: zur Zeit keine, später Einsparungen bei der Unterhaltung des Leine-Deiches

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **277-2018**

Anlagen:

keine